

1. Geltung:

- 1.1 Für alle Rechtsgeschäfte mit Kunden, die nicht Verbraucher sind, sowie für Willenserklärungen, die zum Abschluss oder im Rahmen solcher Rechtsgeschäfte abgegeben werden, gelten die nachstehenden Vertragsbedingungen; dies gilt auch für künftige Geschäftsbedingungen auch wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden - auch ohne ausdrücklichen Widerspruch - keine Anwendung.

2. Angebote/Kostenvoranschläge:

- 2.1 Unsere Angebote können in jeder Form, auch mündlich, abgegeben und angenommen werden. Rechnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.2 An unsere Angebote halten wir uns 4 Wochen, gerechnet ab dem Datum des Angebotes, gebunden.
- 2.3 Wir behalten uns vor, Angebote und Kostenvoranschläge mit einem Pauschalpreis von 50,00 € (zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu berechnen. Im Falle unserer Beauftragung auf der Grundlage des jeweiligen Angebotes/Kostenvoranschlages sehen wir von einer Inrechnungstellung ab.

3. Leistungszeit, Leistungsinhalt, Lieferfristen:

- 3.1 Leistungszeiten und Lieferfristen sind annähernde Angaben. Durch das Verstreichen der Lieferzeit oder den Ablauf der Lieferfrist kommen wir noch nicht in Verzug; hierzu bedarf es zusätzlich einer Mahnung und des Ablaufs einer darin gesetzten Frist von mindestens 2 Wochen. Unsere Leistungs- und Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst rechtzeitig beliefert werden und der zu liefernde Gegenstand verfügbar ist. Von Leistungshindernissen werden wir unsere Kunden unverzüglich unterrichten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten eintreten - haben wir, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. Sie berechtigen unsere Kunden, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.2 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.3 Öffentliche Äußerungen unseres Unternehmens, des Herstellers oder seiner Gehilfen über die Eigenschaften der zu liefernden Gegenstände, insbesondere Werbeaussagen, werden nicht Vertragsinhalt. Änderungen in der technischen Ausführung und der zu liefernden Ware, durch die der Wert und die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt werden, bleiben vorbehalten und stellen keinen Sachmangel und keine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit dar. Bei Kaufverträgen sind die Aufstellung, der Anschluss und die Montage des Kaufgegenstandes Sache unserer Kunden und von ihm unter genauester Beachtung der Gebrauchsrichtlinien des Herstellers auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Die Übernahme solcher Leistungen durch uns bedarf einer ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.

4. Gefahrübergang/Abnahme:

- 4.1 Die Gefahr geht über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager oder das Lager des Lieferanten verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 4.2 Ab dem im Vertrag vorgesehenen Leistungszeitpunkt ist der Kunde zur Annahme der Ware oder Leistung verpflichtet. Nimmt er trotz Aufforderung die ihm angebotene Leistung nicht innerhalb einer Woche an, hat er zum Ausgleich unserer Lager- und Finanzierungskosten für jede volle Woche 0,1 % des Nettoauftragswertes zu bezahlen.

5. Preise/Abrechnungsgrundlage:

- 5.1 Für Bestellungen und Aufträge gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, die am Tage der Bestellung oder Auftragserteilung geltenden Listenpreise. An diese halten wir uns für 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe gebunden. Preisänderungen unserer Hersteller und Vortierlieferanten, die nach diesem Zeitpunkt eintreten oder bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, führen zu einer entsprechenden Änderung des vertraglich vereinbarten Preises. Im Falle einer Preiserhöhung um nicht mehr als 10 % kann von unserem Kunden eine Änderung oder ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht geltend gemacht werden.
- 5.2 Die Preise sind Euro-Preise, wenn nichts anderes angegeben ist und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise gelten (vorbehaltlich anderer Vereinbarungen) inkl. der üblichen Verpackung.

- Die Preisberechnung erfolgt nach Zeit und Aufwand, sofern nicht vereinbart ist, dass zu Pauschalpreisen oder nach Aufmaß abzurechnen ist. Bei Arbeiten nach Zeit und Aufwand werden berechnet:

- Die aufgewendete Arbeitszeit sowie die Reisezeit nach Maßgabe unserer jeweils gültigen Verrechnungssätze. Wartezeiten gelten als Arbeitszeiten, soweit sie von uns zu vertreten sind,
- Die notwendigen Auslagen z. B. für Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkszeug und Kleinmaterial usw.,
- Das nachweislich aufgewendete Material zu den vereinbarten Preisen;
- Die Vergütung für eine vereinbarte Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Messgeräten u. a. gemäß unseren Sätzen.

Verlangt der Kunde Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge i. H. v. der für uns tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.

Für Arbeiten zu Pauschalpreisen gilt:

- Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu dem dem Kunden bei Vertragsschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf den für uns gültigen tariflichen Wochen-Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Zahlungsbedingungen:

- 6.1 Rechnungen für gelieferte Gegenstände und ausgeführte Leistungen sind ohne besondere Vereinbarung sofort zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung der Rechnung bis zum Ablauf von 2 Wochen nach deren Zugang kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Dem Kunden steht bei Mängeln der Lieferung ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu; es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft;
- 6.2 Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kunden ist ausgeschlossen; es sei denn, die Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden. In jedem Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

7. Eigentumsvorbehalt:

- 7.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche in unserem Eigentum. Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist dann zur Herausgabe verpflichtet. Das Verlangen der Herausgabe der gelieferten Ware ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird.
- 7.2 Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentums unentgeltlich für uns. Ware an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht im Verzug ist. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.3 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde oder noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. Gewährleistung:

- 8.1 Für die Lieferung neuer Gegenstände übernehmen wir die Gewährleistung nur für die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, sonst für die gewöhnliche Verwendung und eine bei Sachen der gleichen Art üblichen Beschaffenheit. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt darüber hinaus nur, was in einer von uns abgegebenen und zum Abschluss eines Vertrages führenden Erklärung schriftlich niedergelegt ist. Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Fehler und Mängel bestehen nur, wenn diese innerhalb einer Woche nach Übergabe des Kaufgegenstandes oder Fertigstellung der Werkleistung schriftlich angezeigt worden sind. Ist nach dem Inhalt des Vertrages eine spätere Ingebrauchnahme eines zu liefernden Gegenstandes vorgesehen, tritt dieser für die Berechnung der Frist an die Stelle der Übergabe oder der Fertigstellung des Werkes. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 8.2 Die Mängelansprüche bestehen nicht bei auf natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nicht nach dem Vertrag vorausgesetzt sind. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten werden Mängelansprüche ebenfalls ausgeschlossen.
- 8.3 Im Rahmen einer von uns geschuldeten Nacherfüllung haben wir das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, ist ein Fehlschlagen der Nachlieferung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mangel der gelieferten Ware - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche, nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei den Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

9. Haftungsbeschränkung:

- 9.1 In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, auch von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und die Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der im vorstehenden Satz aufgeführten Ausnahme vorliegt. Die Haftung für Schäden durch gelieferte Sachen an anderen Rechtsgütern unserer Kunden, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen, mit Ausnahme des Falles von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Regelungen erstrecken sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und für Unmöglichkeit richtet sich nach der nachstehenden Vorschrift.
- 9.2 Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, mit Ausnahme der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird unsere Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung auf 0,5 % des Wertes der rückständigen Leistung für jede volle Woche der Verspätung, insgesamt aber auf höchstens 5 %, die Haftung wegen Schadensersatz statt der Leistung auf maximal 5 % des Wertes der rückständigen Ware begrenzt.

10. Schlussbestimmungen:

- 10.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Soweit der Kunde Vollkaufmann i. S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, ist Ravensburg ausschließlich der Gerichtsstand für all sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 10.3 Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung mit der unwirksamen Regelungen erstrebte wirtschaftliche Erfolg auf rechtlich zulässige Weise erreicht wird.